

## Änderungen des Verteilungsmaßstabes

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 87b SGB V folgenden 5. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Januar 2021 beschlossen:

### 1. Umsetzung der TSVG-Neupatienten Rückbereinigung

1. In § 25 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:  
„Im Zuge der Rückführung der Bereinigungsbeträge aufgrund der Abschaffung der TSVG-Neupatientenregelung werden die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergebenden Beträge entsprechend zurückgeführt.“

#### Erläuterungen

*Der Absatz 8, eingefügt durch den 4. Nachtrag, regelt die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung der TSVG-Bereinigung, die in Anwendung der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung dazu führte, dass die der KVH vorgegebenen Bereinigungssummen anteilig vom jeweils betroffenen haus- oder fachärztlichen Grundbetragsvolumen abzuziehen sind. Die weiteren Kontingentberechnungen erfolgten sodann gemäß der regelhaften VM-Systematik mit dem jeweils geminderten Grundbetragsvolumen. Diese Regelung wird durch die Anfügung des Satzes rückabgewickelt und betrifft die Quartale 3/2021 bis 4/2022.*

2. In § 25 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

Für die Quartale 1/2023 bis 4/2023 werden im Anschluss an die Berechnungen der versorgungsbereichsspezifischen Vergütungsvolumina nach § 12 die Volumina um die Rückbereinigungsbeträge Neupatienten reduziert. Abweichend von § 13 Abs. 6 bleiben die MGV-Leistungen nach § 87a Abs. 3 Nr. 5 (Neupatienten) bei der Ermittlung der Arztgruppen- und Leistungskontingente unberücksichtigt. Zur Berechnung der relativen Anteile je Versorgungsbereich und Arztgruppe am Rückbereinigungsvolumen werden die MGV-Leistungsanforderungen und -auszahlungen von TSVG-Neupatienten aus den Quartalen 3/2019 bis 3/2020 herangezogen. Die so ermittelten Rückbereinigungsbeträge werden den jeweiligen Arztgruppen- und Leistungskontingenten sodann zugeführt. Für die Quartale 3/2019 bis 1/2020 werden die ab dem Quartal 2/2020 geltenden Neubewertungen im EBM berücksichtigt. Für das Quartal 3/2023 werden die MGV-Leistungsanforderungen und -auszahlungen für TSVG-Neupatienten aus 3/2019 (Monat September) und 3/2020 (Monate Juli und August) herangezogen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

#### Erläuterungen

*Aufgrund der Abschaffung der TSVG Neupatientenregelung durch den Gesetzgeber und die vorgesehene Rückbereinigung, konkretisiert durch Beschluss des BA (623. Sitzung), wird die MGV wieder angehoben. Die Regelung dient der sachgerechten Verteilung der Rückbereinigungsbeträge, indem auf die anteiligen Verhältnisse der Arztgruppen- und Leistungskontingente aus dem TSVG Bereinigungszeitraum (3/2019 bis 3/2020) abgestellt wird.*

## **2. Redaktionelle Änderung aufgrund Gesetzesänderung**

1. In § 13 Abs. 6 Satz 3 werden nach „Satz 5“ die Angaben „Nr. 3 bis 6“ durch „Nr. 3, 4 und 6“ ersetzt.

### Erläuterungen

*Durch die gesetzliche Streichung der TSVG Neupatienten Regelung des § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V erforderliche Anpassung.*

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.

---